

Praktikumsvertrag

für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 (Ausbildungsabschnitt I) der Zweijährigen Fachoberschule Fachrichtung Wirtschaft, **Schwerpunkt Ernährung**,

zwischen **der Fachoberschülerin / dem Fachoberschüler**

Klasse:

Name, Vorname

geb. am

Anschrift

Telefon

Gesetzlicher Vertreter

und dem **Praktikumsbetrieb**

Name des Betriebes

Praxisleiter / in

Anschrift des Betriebes

Telefon

wird nachstehender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung in der Fachrichtung Wirtschaft, Schwerpunkt Ernährung, geschlossen:

§ 1

Dauer der Ausbildung / Ausbildungszeit / Urlaub

Die Fachoberschülerin/ der Fachoberschüler absolviert das im ersten Ausbildungsabschnitt der Fachoberschule (Form A) vorgesehene gelenkte Betriebspraktikum **im Schuljahr 2022/2023** im o. g. Praktikumsbetrieb. Die Ausbildung erstreckt sich über die Dauer eines Schuljahres. Sie beginnt am **1. August 2022** und endet mit Abschluss der vorletzten Schulwoche vor den Sommerferien, **13. Juli 2023**.

Die fachpraktische Ausbildung findet im Schuljahr an drei Tagen – Montag, Mittwoch, Donnerstag – statt. Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Sie beträgt in der Regel **acht Stunden pro Tag** und findet auch an jeweils **drei Tagen in den Schulferien** statt. Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Umfangs in der Regel in den Schulferien zu nehmen. Für die Berechnung der Dauer des Jahresurlaubs ist eine 6-Tage-Woche zu Grunde zu legen.

§ 2

Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikantenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach der Probezeit kann der Praktikantenvertrag nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von der Fachoberschülerin / vom Fachoberschüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie / er die Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 3

Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb führt die Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten nach einem Praktikumsplan durch, der Bestandteil dieses Praktikumsvertrages ist. Er erklärt sich bereit, der Praktikantin/dem Praktikanten nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.

Der Praktikumsbetrieb nennt eine geeignete Praktikantenbetreuerin oder einen Praktikantenbetreuer, die oder der die Ausbildung überwacht und der oder dem die Ausbildungsnachweise der Praktikantin/des Praktikanten vorzulegen sind. Der Praktikumsbetrieb nimmt die Praktikumsberichte zur Kenntnis.

Der Praktikumsbetrieb bestätigt per Unterschrift den monatlichen Zeittnachweis der Praktikantin/des Praktikanten auf Basis der internen Zeiterfassung für die Praktikantin/den Praktikanten. Zudem teilt der Praktikumsbetrieb der Schule unentschuldigte Fehlzeiten der Praktikantin/des Praktikanten unverzüglich mit.

Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche der Lehrkräfte im Praktikumsbetrieb vereinbart werden.

Gegen Ende des Praktikums **beurteilt der Praktikumsbetrieb Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich**. Er erstellt hierzu nach § 4 Abs. 6 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 17.07.2018 (AB. S. 634) eine Bescheinigung für die Schule, die neben der fachlichen Qualifikation, den entschuldigten und unentschuldigten Fehltagen auch Aussagen über die Leistungsbereitschaft, die Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten und kreativem Problemlösungsverhalten, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft enthält. Zusätzlich erstellt der Praktikumsbetrieb für die Praktikantin/den Praktikanten **ein qualifiziertes Praktikumszeugnis**. Die Schule übermittelt die entsprechenden Beurteilungsvorlagen.

§ 4

Pflichten der Fachoberschülerin / des Fachoberschülers

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss sie / er gemäß den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes dem Praktikumsbetrieb eine Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vorlegen.

Die Praktikantin / der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungs-vorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie / er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Versäumnisse hat sie / er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen.

Die Praktikantin / der Praktikant fertigt zwei Berichte (im 1. bzw. im 2. Halbjahr) an, welche als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft geben. **Außerdem führt die Fachoberschülerin/der Fachoberschüler einen Zeittnachweis, den sie/er monatlich mit Eintragung der Fehlzeiten im Betrieb unterschreiben lässt (mit Stempel).**

§ 5

Versicherungsschutz

Die Praktikantin/der Praktikant ist durch die Unfallkasse Hessen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte oder die Praktikantin/der Praktikant selbst eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt während des Praktikums nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Unterschriften:

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/r

Praktikant / in

Praktikumsbetrieb

Dr. Gürke, Abteilungsleiterin